

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die laufende Verkehrshaftungs-Versicherung von Frachtführern im Straßenverkehr, Spedition und Lagerhalter (AVB Spedition 2008 – Fassung 2011)

1 Gegenstand der Versicherung	2 Versicherungsnehmer/Versicherter
<p>1.1 Verkehrsverträge Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Spediti- ons- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe der Ziffer 11 aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung genannt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert sind.</p>	<p>2.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.</p> <p>2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.</p>
<p>1.2 Vorsorgeversicherung Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Deckungsschutz für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an. Der Versicherungsschutz der Vorsorge ist auf den Betrag von 250.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.</p>	<p>3 Versicherte Haftung</p> <p>Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe</p>
<p>1.3 Die Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben</p> <p>1.3.1 Beförderung mit Binnen- und Seeschiffen, Eisenbahn oder Luftfahrzeugen aus abgeschlossenen Charter- oder Teilcharterverträgen;</p> <p>1.3.2 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;</p> <p>1.3.3 Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern:</p> <p>1.3.3.1 Tabakwaren, Spirituosen, Personenkraftwagen, Telekommunikationsgeräte, Chip-Karten, EDV-Hard- und Software, Optische Geräte, Unterhaltungselektronik aller Art, wenn deren Warenwert 5.000 Euro je Auftrag, Transportmittel oder Lagerort übersteigt; Versicherungsschutz kann nach den Besondere Bedingungen für die Beförderung und/oder Lagerung hochwertiger Güter gewährt werden.</p> <p>1.3.3.2 Umzugsgut, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden;</p> <p>1.3.3.3 Lebende Tiere und Pflanzen;</p> <p>1.3.3.4 Paletten, Gitterboxen, Mehrwegverpackungen und sonstige Ladehilfsmittel sind nur versichert, wenn sie Bestandteil einer Gütersendung bzw. eines Verkehrsvertrages sind;</p> <p>1.3.4 Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;</p> <p>1.3.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;</p> <p>1.3.6 Ansprüche über Zoll- und Verbrauchssteuern in seiner Eigenschaft als Anmelder, Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner sowie die Haftung aus der Tätigkeit als Fiskalvertreter;</p> <p>1.3.7 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht spediti- ons-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.</p> <p>1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>	<p>3.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;</p> <p>3.2 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2003), jeweils gültige Fassung, sofern der Spediteur die ADSp nicht ausdrücklich abbedungen hat;</p> <p>3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;</p> <p>3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Individualvereinbarung); vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;</p> <p>3.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);</p> <p>3.6 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.</p> <p>und soweit vereinbart:</p> <p>3.7 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Ländern des unter Ziffer 5 genannten Geltungsbereiches;</p> <p>3.8 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);</p> <p>3.9 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;</p> <p>3.10 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;</p> <p>3.11 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;</p> <p>3.12 der von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen „Einheitliche Vorschriften für ein Dokument des kombinierten Transports“ (ICC-Publikation Nr. 481);</p> <p>3.13 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss der vorgelegten Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;</p> <p>3.14 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinaus gehen. In diesen Fällen besteht lediglich Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 431 HGB.</p>

3.15 des Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI).

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- 4.2.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 4.2.2 die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung eines ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, jedoch nur insoweit, als die Aufwendungen den Umständen nach geboten waren;
- 4.2.3 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 4.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispathe zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte und kein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50% des Wertes des Gutes, höchstens 10.000 Euro je Schadenereignis.
- 4.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist. Umweltschäden sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

5 Räumlicher Geltungsbereich

Es gilt der in der Police dokumentierte Geltungsbereich.

6 Versicherungsausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- 6.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche, Überschwemmung, Überflutung, Erdbeben, Erdsenkung);
- 6.2 aus Schäden verursacht durch Kernenergie* oder sonstiger ionisierender Strahlung es sei denn, sie sind durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoffe) entstanden, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden; und aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.3 aus Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 6.4 aus Schäden verursacht durch, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 6.5 aus Schäden an und Verlusten von Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden;

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u.a. Haftpflichtversicherungen ab.

- 6.6 aus Schäden an und Verlusten von lebenden Tieren und Pflanzen;
- 6.7 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 6.8 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 6.9 aus Vereinbarungen und/oder Tätigkeiten, die über die primären Vertragspflichten eines Frachtführers gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuch (HGB § 407ff) hinausgehen;
- 6.9.1 aus Schäden, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer seine primäre Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen nicht erfüllt; hiervon unberührt bleibt Ziffer 4.4.
- 6.10 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.;
- 6.10.1 sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung hinausgehen (es sei denn, es wurde eine höhere Haftung nach § 449, Absatz 2 bzw. § 466, Absatz 2 HGB mit dem Auftraggeber wirksam vereinbart und vom Versicherer bestätigt);
- 6.10.2 oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Regelhaftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.;
- 6.11 die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.12 aus rechtswidrigen Güterbeförderungen;
- 6.13 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen, Nachnahmen o.ä.;
- 6.14 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 6.15 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht;
- 6.16 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 6.17 aus Personenschäden;
- 6.18 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

7 Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- 7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden; gleiches gilt, wenn die Beladung durch Mitarbeiter des eigenen Betriebes durchgeführt wird;
- 7.1.2 ab Übernahme von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlsreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur bis zur Ablieferung regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 7.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten; und den Fahrern die Fahreranweisung in Kopie auszuhändigen und sich den Empfang bestätigen zu lassen;
- 7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;

- 7.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 7.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 7.1.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlags- gebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 7.1.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 7.1.9 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 7.1.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 7.1.11 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen; Sofern der Versicherungsnehmer eine Haftung gemäß § 449 Absatz 2 bzw § 466 Absatz 2 HGB mit dem Auftraggeber vereinbart, ist diese Haftungsvereinbarung auch mit dem beauftragten Subunternehmer zu vereinbaren;
- 7.1.12 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
- 7.1.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 2.500 Euro und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;
- 7.2.8 die im Falle der Havarie-Grosse vorauslagten Beträge (Ziff. 4.3) an den Versicherer zu erstatten, die Auslieferung der Ware lediglich gegen Erstattung der Havarie-Grosse-Einschüsse oder Havarie-Grosse-Garantien durch den Auftraggeber oder Empfänger vorzunehmen bzw. bei Nichtzahlung seine ihm zustehenden Zurückbehaltungs- und Pfandrechte an der Ware auszuüben und erforderlichenfalls durch Verwertung der Ware eine Erstattung der Beträge herbeizuführen;
- 7.2.9 den Anspruchsteller dahingehend zu informieren, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 7.3.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 7.3.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungs- obligation wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 8.1 Schadenfall
- Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, je Geschädigten und je Verkehrsvertrag:
- 8.1.1 für Frachtverträge:
- 8.1.1.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden insgesamt 1.250.000 Euro;
- 8.1.1.2 bei reinen Vermögensschäden 250.000 Euro;
- 8.1.2 für Speditionsverträge:
- 8.1.2.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden insgesamt 1.250.000 Euro;
- 8.1.2.2 bei reinen Vermögensschäden 250.000 Euro;
- 8.1.3 für Lagerverträge
- 8.1.3.1 bei Güter- und Güterfolgeschäden insgesamt 1.250.000 Euro;
- 8.1.3.2 bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal 50.000 Euro pro Versicherungsjahr, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;
- 8.1.3.3 bei reinen Vermögensschäden 250.000 Euro;
- 8.1.4 für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens – 500.000 Euro;
- 8.1.5 Beförderungsmehrkosten (Ziffer 4.4) 10.000 Euro je Schadenereignis;
- 8.1.6 Bergung, Vernichtung oder Beseitigung (Ziffer 4.5) 10.000 Euro je Schadenereignis.
- 8.2 Schadenereignis
- Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis:
- Der Versicherer leistet höchstens 2.000.000 Euro. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen den oben genannten Betrag übersteigen.
- 8.3 Jahresmaximum
- Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr:
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 4.000.000 Euro;
- 8.4 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
- In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch sog. grobes Organisationsverschulden verursacht worden ist, besteht eine über die unter Ziffer 8.1 gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) hinausgehende Versicherungsleistung bis maximal 100.000 Euro je Schadenfall/ ereignis und maximal 250.000 Euro für alle versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres.

9 Schadenbeteiligung

- 9.1 Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 125 Euro, höchstens 2500 Euro;
- 9.2 Für die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung wird das Ausmaß eines Schadenfalls mit 500 Euro angenommen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist einen anderen Betrag nach.

10 Rückgriff

- 10.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer, Repräsentanten und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 10.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 10.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 10.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist;
- 10.2.3 Der Versicherer verzichtet innerhalb des Anwendungsbereiches des § 7a GüKG auf den Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und/oder Repräsentanten, wenn diese nicht wussten oder nach kaufmännischen Grundsätzen nicht wissen konnten, dass der Wert der vom Schaden betroffenen Güter des zugrunde liegenden Verkehrsvertrages die nach Ziffer 1.3.3.1 der mit dem Versicherer vereinbarte Höchstersatzleistung überschreitet;
- 10.2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zustehenden Ansprüche auf Verlangen des Versicherers abzutreten.

11 Anmeldung, Beitrag, Zahlung

- 11.1 Anmeldepflicht
- Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallende Verkehrsverträge nach Maßgabe der Ziffer 11.2 oder der vereinbarten Beitragsgrundlage anzumelden.
- 11.2 Summarische Anmeldung
- 11.2.1 Der Versicherungsnehmer ist von der Verpflichtung zur Anmeldung befreit.
- 11.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Ende des Versicherungsjahres die für die Beitragsermittlung notwendigen Angaben an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser eine Endabrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode und eine Neuberechnung des Beitrages für die laufende Versicherungsperiode vornehmen kann.
- 11.3 Verletzung der Anmeldepflicht
- 11.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 11.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
- 11.4 Beitrag
- Es gilt der in der Police dokumentierte Beitrag.
- 11.4.1 Beitragsberechnungsgrundlage für die Haftungsversicherung sind alle umsatzsteuerpflichtigen Entgelte für alle verkehrsvertraglichen Leistungen (lt. Umsatzsteueranmeldung) und die nach § 4 Ziff.5 Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfreien Entgelte.

11.5 Beitragszahlung

- 11.5.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 11.5.2 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12 Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Umsatzmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen und elektronischen Aufzeichnungen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

13 Kündigung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 13.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 13.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

14 Zuständiges Gericht

- 14.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 14.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 14.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 14.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (in der Fassung vom 18. Mai 2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2002) werden die Daten dieses Versicherungsvertrages gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer, gegebenenfalls die Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband Deutscher Versicherer (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

17 Beteiligungsliste und Führungsklausel (sofern vereinbart)

An diesem Versicherungsvertrag sind die im Versicherungsschein genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.

Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch für ihre Anteile als Kläger oder Beklagter im eigenen Namen zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

19 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht.